

**LANDESBEAUFTRAGTE
FÜR TIERSCHUTZ IN HESSEN**

JAHRESBERICHT

2004

Dr. Madeleine Martin
Hessisches Ministerium für Umwelt,
ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Postfach 3109, 65021 Wiesbaden

Tel. 0611-817 3474
Fax. 0611-44 789773
e-mail: tierschutz@hmulv.hessen.de
Internet: www.tierschutz.hessen.de

LANDESBEAUFTRAGTE FÜR TIERSCHUTZ IN HESSEN - JAHRESBERICHT 2004

Inhalt	Seite
Verwendete Abkürzungen	3
1. RAHMENBEDINGUNGEN	4
1.1. Das Amt der Landestierschutzbeauftragten	4
1.2. Überblick über wichtige Entscheidungen und Rechtsentwicklungen auf Bundes- und Landesebene	4
1.2.1. Gerichtsentscheidungen zur Problematik gefährlicher Hunde	5
1.2.2. Urteil des hessischen VGH zum betäubungslosen Schächten	6
1.2.3. Gerichtsverfahren gegen Tierarzt wegen Tiertötung ohne vernünftigen Grund	7
1.2.4. Änderung der Nutztierhaltungs-VO – Schweine und Legehennen	7
1.2.5. Bundesrats-Initiative von Schleswig-Holstein zur Einführung eines Verbandsklagerechts	9
2. SACHTHEMEN, PROJEKTE UND INITIATIVEN	10
2.1. Landwirtschaftliche Nutztiere	10
2.1.1. Schlachten ohne Betäubung (Schächten)	10
2.1.2. Tötung männlicher Küken der Legehennen-Linien	11
2.1.3. Mobile Hühnerhaltung	13
2.1.4. Einzelfall – Schlachthof	14
2.1.5. Einzelfall – Moschusentenhaltung	14
2.2. Versuchstiere	15
2.2.1. „Crash-Kurse“ als Qualifikation für operative Eingriffe?	15
2.3. Heim- und Haustiere	16
2.3.1. Umsetzung des §11b TschG - „Qualzucht“-Verbot	16
2.4. Wildtiere	18
2.4.1. Umsetzung des Bundesratsbeschlusses zum Tierschutz im Zirkus	18
2.4.2. Einzelfall – Zirkus	20
2.4.3. Einzelfall – Alligatorfarm	23
3. WEITERE AKTIVITÄTEN UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	24
3.1. Zusammenarbeit mit verschiedenen Einrichtungen und Personen	24
3.1.1. Ortstermine	24
3.1.2. Hessischer Tierschutzbeirat	25
3.2. Veranstaltungen, Diskussionen und Vorträge	25
3.2.1. Verleihung des Hessischen Tierschutzpreises	25
3.2.2. Fachveranstaltungen	26
3.2.3. Vorträge, Diskussionen, Lesung	27
3.3. Medien und Materialien	27
3.3.1. Pressemitteilungen der LBT	27
3.3.2. Stellungnahmen und Interviews in Presse, Funk und Fernsehen	28
3.3.3. Veröffentlichungen	29
4. AUSBLICK	29
5. DANK	30
Anhang: Zusammensetzung des hessischen Tierschutzbeirates	31

Verwendete Abkürzungen:

AVV	Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
BMVEL	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
FAL	Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft
GG	Grundgesetz
HMULV	Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz
LBT	Landestierschutzbeauftragte (als Amtsinhaberin persönlich oder vertreten durch Mitarbeiter)
TschG	Tierschutzgesetz
ULA	Ausschuss für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VO	Verordnung

LANDESBEAUFTRAGTE FÜR TIERSCHUTZ IN HESSEN

Jahresbericht 2004

1. Rahmenbedingungen

1.1. Das Amt der Landestierschutzbeauftragten (LBT)

Das Amt wird von der Tierärztin Frau Dr. Madeleine Martin mit Unterstützung ihrer Mitarbeiterinnen, Frau Diplombiologin Jutta Schmitz, Frau Brigitte Schaller und Frau Dorothea Mann, ausgeübt. An den Rahmenbedingungen hat es im Vergleich zum Vorjahr keine Änderungen gegeben. Als Jahresetat standen der LBT 25.220 € für Gutachten und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung, zuzüglich 2.600.- € für die Vergabe des Hessischen Tierschutzpreises.

1.2. Überblick über wichtige Entscheidungen und Rechtsentwicklungen auf Bundes- und Landesebene

■ 1.2.1. Gerichtsentscheidungen zur Problematik gefährlicher Hunde

Verfassungsklage gegen das Bundes-Hundegesetz

Am 16. März 2004 entschied das Bundesverfassungsgericht über eine Verfassungsklage gegen das Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde vom 12. April 2001 (BVerfG 1 BvR 1778/01). Darin war auf Bundesebene u.a. die Einfuhr oder Verbringung von Hunden bestimmter Rassen¹ verboten worden. Dies wurde vom Gericht, soweit es sich auf Hunde der genannten Rassen bezieht, als mit dem Grundgesetz vereinbar bewertet. Die umstrittene Benennung bestimmter Rassen sei dabei zulässig, da der Gesetzgeber

zur Gefahrenabwehr Pauschalierungen vornehmen dürfe. Allerdings hat der Gesetzgeber die weitere Entwicklung zu beobachten und zu prüfen, ob die der Norm zugrunde liegenden Annahmen sich tatsächlich bestätigen. Nicht verfassungskonform war dagegen die im Gesetz verfügte Neufassung des §11b TschG. Nach dem Gesetz sollten nicht mehr nur züchterische, mit Leiden verbundene Aggressionssteigerungen, sondern jede züchterische Aggressionssteigerung verboten sein. Dies gehe jedoch über den gesetzgeberischen Rahmen des Tierschutzgesetzes hinaus. Soweit Zuchtverbote zur Gefahrenabwehr erlassen werden sollen, liege dies in der Gesetzgebungskompetenz der Länder und nicht des Bundes. Außerdem sei der Bundesgesetzgeber auch nicht befugt gewesen, Verstöße gegen landesrechtliche Zucht- oder Haltungsverbote unter Strafe zu stellen (Näheres siehe unter www.bverfg.de/entscheidungen).

Normenkontrollklage gegen Hessische HundeVO

Auch in Hessen befasste sich der VGH in Kassel ein weiteres Mal mit den Regelungen zum Schutz vor gefährlichen Hunden. Nachdem in der Vergangenheit einige Veränderungen an der Gefahrenabwehrverordnung vorgenommen werden mussten, wurde die derzeitige Fassung der HundeVO vom 23. Januar 2003 nunmehr gerichtlich bestätigt (VGH N 520/03). Auch der VGH hielt es für rechtmäßig, Rassen zu benennen, bei denen zur Vorbeugung möglicher Gefahren eine Gefährlichkeit vermutet werde. Dabei sei es ausreichend, wenn objektive Anhaltspunkte hierfür vorliegen würden. Wissenschaftlich abschließend gesicherte Erkenntnisse könnten nicht gefordert werden.

Damit ist nun ein langer Streit über die Zulässigkeit von Rasselisten zur Gefahrenabwehr juristisch beendet. Die LBT hatte in der Diskussion wiederholt geäußert, dass aus der Zugehörigkeit eines Hundes zu einer bestimmten Rasse nicht auf die Gefährlichkeit geschlossen werden könne. Dies gilt nach wie vor. Letztlich entscheidend sind die individuellen Eigenschaften jeden Einzeltieres. Der gesetzlich verankerte Wesenstest ist daher das wichtigste Hilfsmittel, solche Eigenschaften im Sinne der Gefahrenabwehr zu ermitteln.

¹ Pitbull-Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier sowie deren Kreuzungen

■ 1.2.2. Urteil des Hessischen VGH zum betäubungslosen Schächten

Mit Urteil vom 24. November 2004 (Az. 11 UE 317/03) bestätigte der VGH im Wesentlichen ein früheres Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen vom 9. Dezember 2002. Danach hat der Kläger, ein in Hessen ansässiger moslemischer Metzger, einen grundsätzlichen Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für das betäubungslose Schächten. Zur Vorgeschichte dieser Entscheidung gehört ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15.1.2002 (1 BvR 1783/99), das derselbe Kläger erstritten hatte. Das Bundesverfassungsgericht hatte damals festgestellt, dass die 1997 von einer hessischen Behörde praktizierte Verweigerung der Ausnahmegenehmigung den Kläger in seinen Grundrechten unzulässig verletzt. Unklar war jedoch, ob diese Rechtsauffassung auch nach der Verankerung des Tierschutzes als Staatsziel im Grundgesetz im Juli 2002 noch Geltung hat, zumal zumindest einige Parlamentarier genau dieses Urteil zum Anlass genommen hatten, der Grundgesetzänderung zuzustimmen, um die rechtliche Stellung des Tierschutzes zu stärken.

Der VGH stellte in seinem aktuellen Urteil nun klar, dass die Bindungswirkung dieses Urteils wegen der nachfolgenden Änderung des Grundgesetzes grundsätzlich entfallen sei. Eine grundlegende Änderung der Praxis könne jedoch nicht auf dem Gerichtsweg, sondern nur durch den Gesetzgeber, und zwar durch eine Änderung des Tierschutzgesetzes, erfolgen. Bei der derzeitigen Rechtslage habe das Gericht zu berücksichtigen, dass nach dem bisherigen Willen des Gesetzgebers Ausnahmen vom Betäubungsgebot auch für Angehörige des Islams möglich sein sollen. Gleichzeitig seien aber die Belange des Tierschutzes wegen der Änderung des Grundgesetzes stärker zu beachten als bisher. Dies führe zu dem Ergebnis, dass der Antragsteller, strenger als bisher, nachweisen muss, dass die jeweilige Religionsgemeinschaft das Verbot des Genusses nicht geschächteter Tiere aus einer religiösen Vorschrift herleitet und dieses Verbot für sich als verbindlich beurteilt und tatsächlich praktiziert. Im vorliegenden Fall sah der VGH dies als gegeben an und verpflichtete die Behörde, den Antrag des Klägers auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung neu zu bescheiden.

Abgesehen von der gerichtlichen Entscheidung im vorliegenden Einzelfall ist das Urteil auch für die weitere Rechtsentwicklung von Interesse. Schließlich wies das Gericht deutlich darauf hin, dass nach der Aufnahme des Tierschutzes in das Grundgesetz der Gesetzgeber die Möglichkeit hat, die Frage der religiös begründeten Ausnahmen vom Betäubungsgebot neu zu regeln.

■ 1.2.3. Gerichtsverfahren gegen Tierarzt wegen Tiertötung ohne vernünftigen Grund

Das Amtsgericht Frankfurt beschäftigte sich 2004 mit einem Fall, in dem ein Tierarzt zwei Zirkustiger eingeschläfert hatte, weil sie nach Angaben des Halters aggressiv und damit zu einer Gefahr geworden seien. Die LBT wurde vom Gericht am 15.9.2004 als Sachverständige gehört und äußerte sich dazu, wie ein Tierarzt bei der Beurteilung der Tiere in solchen Fällen vorzugehen hat und zur Frage des vernünftigen Grundes für die Tötung. Im Ergebnis wertete das Gericht das Vorgehen des Tierarztes, der sich allein auf die Halteraussagen verlassen und sich kein eigenes qualifiziertes Urteil über das Aggressionsverhalten der Tiere gebildet hatte, als Tötung ohne vernünftigen Grund. Schließlich wurde das Verfahren gegen Zahlung einer Geldbuße in Höhe von 15.000 € eingestellt.

■ 1.2.4. Änderung der Nutztierhaltungs-VO – Schweine und Legehennen

Vorgeschichte

Seit Jahren schon beschäftigt die gesetzliche Neuregelung der Schweinehaltung Bundesregierung und Bundesrat. Die Aufnahme von Vorgaben zur Schweinehaltung in die Nutztierhaltungs-VO wäre dringend notwendig, weil die frühere SchweinehaltungsVO inzwischen nichtig geworden ist und die Schweinehaltungs-RL der EU (2001/88/EG) bis eigentlich zum 1. Januar 2003 in nationales Recht umgesetzt werden musste. Von Ländersseite wurden die Beratungen mit dem Versuch verknüpft, das gesetzlich in der Nutztierhaltungs-VO bereits verankerte generelle Verbot der

Käfighaltung von Legehennen ab 2007 von dem Inkrafttreten einer neuen RechtsVO abhängig zu machen, mit der ein Prüf- und Zulassungsverfahren für serienmäßig hergestellte Haltungssysteme etabliert werden sollte. Damit sollte Zeit gewonnen werden, um Alternativen zur konventionellen Käfighaltung gründlicher untersuchen zu können. Die Bundesregierung weigerte sich jedoch, von dem bereits beschlossenen Verbot der Käfighaltung abzurücken und den vom Bundesrat am 28.11. 2003 gefassten Beschluss (Bundesrats-Drs. 574/03) umzusetzen.

Weitere Entwicklung

Da in der Folge wegen der Nicht-Umsetzung der EU-RL Strafzahlungen drohten, suchte man Anfang 2004 nach einer Kompromisslösung. Im März 2004 einigten sich das Bundesverbraucherministerium und die Agrarministerkonferenz darauf, dass die umstrittenen „ausgestalteten Käfige“ weiterentwickelt werden sollten zu so genannten „Kleinvolieren“. Diese sollten sowohl den Bedürfnissen der Tiere als auch den wirtschaftlichen Interessen der Geflügelhalter gerecht werden. In einer Arbeitsgruppe sollten Eckpunkte der „Kleinvoliere“ als Basis für die Novellierung der Nutztierhaltungs-VO formuliert werden. Es zeigte sich jedoch schon nach kurzer Zeit, dass die Vorstellungen der Geflügelwirtschaft und der Tierschutzvertreter über ein akzeptables HaltungsmodeLL nicht vereinbar waren, so dass die Beratungen im September 2004 ergebnislos abgebrochen wurden. Auch im Bundesrat kam man in der Sache nicht weiter voran. Im Juni 2004 brachte die Bundesregierung einen neuen Entwurf zur Änderung der Nutztierhaltungs-VO im Bereich der Schweinehaltung ein, der von den Ländern wieder mit Forderungen zur Änderung der Legehennenhaltung verbunden wurde. Nach ihren Vorstellungen sollen in einer Übergangszeit bis 2020 neben den vorgesehenen Volieren, Boden- oder Freilandhaltungen auch weiterentwickelte Varianten von ausgestalteten Käfigen zulässig sein. Mit einer Umsetzung des Bundesratsbeschlusses vom 17.12.2004 (Bundesrats-Drs. 482/04) durch die Bundesregierung ist nicht zu rechnen.

■ 1.2.5. Bundesrats-Initiative von Schleswig-Holstein zur Einführung eines Verbandsklagerechts

Mit der 2002 erfolgten Verankerung des Tierschutzes im Grundgesetz wurde ein grundlegender Schritt getan, Tieren eine Rechtsposition zu verleihen, die sie nicht von vornherein zu Verlierern im Konflikt mit menschlichen Interessen macht. Gesetzlich verankerte Schutzansprüche bleiben jedoch wirkungslos, wenn sie bei Verstößen nicht eingeklagt und z.B. fehlerhafte Entscheidungen von Behörden in Genehmigungsverfahren oder in Vollzugsfragen gerichtlich nicht beanstandet werden können. Eine folgerichtige Idee ist daher die Einführung eines Klagerechts für Verbände, die als eine Art „Stellvertreter“ die Interessen der Tiere vor Gericht vertreten sollen. Hierzu legte Schleswig-Holstein im Februar 2004 im Bundesrat einen Gesetzentwurf vor (Bundesrats-Drs. 157/04). Durch eine Änderung des Tierschutzgesetzes sollte anerkannten Tierschutzverbänden in bestimmten Bereichen ein Klagerecht eingeräumt werden. Die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen stellte im März 2004 im Hessischen Landtag den Antrag, diesen Gesetzesantrag zu unterstützen (Landtags-Drs. 16/2059). Auch die LBT befürwortete die Einführung des Verbandsklagerechts, sah jedoch noch Diskussionsbedarf, was die genaue Ausgestaltung des Gesetzentwurfes betraf. Der Bundesrat schließlich entschied am 5.11.04, den schleswig-holsteinischen Gesetzentwurf nicht in das weitere Gesetzgebungsverfahren einzubringen (Bundesrats-Drs., 157/04).

2. Sachthemen, Projekte und Initiativen

2.1. Landwirtschaftliche Nutztiere

■ 2.1.1. Schlachten ohne Betäubung (Schächten)

Gesetzliche Neuregelung der Ausnahmebedingungen

Bereits im Frühjahr 2004 legte die LBT einen Entwurf zur Änderung des § 4 a TSchG vor, der die Ausnahmen von der Betäubungspflicht für das rituelle Schlachten regelt. Nach ihrer Auffassung führt die Aufnahme des Tierschutzes ins Grundgesetz zu einer anderen Wertigkeit der Tierschutzbelange, die auch bei der Vergabe von Ausnahme-genehmigungen zum betäubungslosen Schächten zu beachten sind. Infolgedessen soll vom Antragsteller anstelle einer bloßen Darlegung ein klarer Nachweis gefordert werden für die zwingende Notwendigkeit, Fleisch von betäubungslos geschächteten Tieren essen zu müssen. Zum anderen soll künftig auch die zu erwartende Belastung der Tiere als zusätzliches, und zwar fachliches Kriterium in die Entscheidung über eine mögliche Ausnahmegewährung einbezogen werden. Der Vorschlag erhielt bei der weiteren Meinungsbildung durchweg Zustimmung und bekam dann im November 2004 durch das VGH-Urteil (s.o.) neue Brisanz.

Dialog mit betroffenen Religionsgruppen

Parallel zu den Bemühungen, eine den neuen rechtlichen Vorgaben angemessene gesetzliche Regelung zu schaffen, führte die LBT auch den ständigen Dialog mit den betroffenen Religionsgruppen weiter. Darin warb sie für die Nutzung der Elektrokurzzeitbetäubung auch als Stück gelebter Integration. Diese Form der Betäubung, die für eine normale Schlachtung nicht zulässig wäre, arbeitet mit elektrischem Strom in Form einer reinen Hirndurchströmung bei 240 Ampère über 3 Sekunden. Dabei sinkt das Tier in eine Ohnmacht, bei der Schmerzempfindung und Wahrnehmungsvermögen ausgeschaltet sind. Ohne weitere Eingriffe würde das Tier wieder aus seiner Bewusstlosigkeit erwachen und sich unversehrt erheben. Damit kommt diese Form der Betäubung der religiös begründeten Forderung entgegen, die nur die Schlachtung lebender, unversehrter Tiere zulässt.

Die LBT stellte dieses Verfahren u.a. am 08.05.2004 bei der Sitzung der Delegierten der Hessischen Ausländerbeiräte in Gießen vor. Das Gremium begrüßte dieses Verfahren als Kompromiss beider Seiten ausdrücklich. Weitere Termine mit verschiedenen Ausländerbeiräten, moslemischen Vereinen oder Gruppen zum Thema siehe unter 3.2.3.

■ 2.1.2. Tötung männlicher Küken der Legehennen-Linien

Millionenfache Tiertötung als Routineverfahren

Die extreme Leistungszucht hat in der Geflügelwirtschaft dazu geführt, dass einerseits Hühnerlinien mit hoher Legeleistung, andererseits schnell wachsende Mastlinien mit hohem Brustfleischanteil verwendet werden. Da die männlichen Küken der Legelinien nur wenig Fleisch ansetzen, rentiert sich ihre Mast nicht. Sie werden routinemäßig gleich nach dem Schlupf aussortiert und getötet. Dies erfolgt üblicherweise durch schnell schneidende rotierende Klingen im Homogenisator oder durch CO₂-Exposition. Das ZDF-Fernsehmagazin „Frontal 21“ hat in einer Sendung am 23.3.2004 über dieses Tierschutzproblem berichtet und diese bislang wenig beachtete millionenfache Tötung von Tieren ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt.

Hierdurch angestoßen wurden auch Fragen nach den Verhältnissen in einer südhessischen Brüterei laut, in denen entsprechende Tötungen routinemäßig stattfinden. Eine Tierschutzorganisation stellte im September 2004 Strafanzeige wegen Tötung ohne vernünftigen Grund bei der Staatsanwaltschaft Darmstadt. Staatssekretär Seif und Vertreterinnen und Vertreter der hessischen Landtagsfraktionen informierten sich persönlich vor Ort und zeigten sich von der Problematik betroffen, auch wenn die Ausführung der Tötung an sich nicht zu beanstanden war.

Alternative Lösungswege gesucht

Die LBT hat sich in der darauf folgenden Diskussion dafür ausgesprochen, die routinemäßigen Tötungen nach Ablauf einer Frist zu untersagen, in der intensive Anstrengungen zur Entwicklung von Alternativen unternommen werden müssten. Dies

könnten z.B. technische Lösungen zur Früherkennung des Geschlechts befruchteter Hühnereier sein, die dann frühzeitig aussortiert werden könnten. Eine andere Möglichkeit ist die Züchtung sog. Zweinutzungsrasen, die sowohl für die Eierzeugung als auch für die Mast geeignet sind, so dass sich eine geschlechtsbezogene Auslese erübrigen würde. Dabei müsste allerdings ein insgesamt niedrigeres Leistungsniveau akzeptiert werden, da ein Organismus nicht in beiden Bereichen gleichzeitig Höchstleistungen erbringen kann.

Die LBT hat hierzu mit verschiedenen Tierschutzorganisationen Gespräche über mögliche Projekte geführt. Auch der hessische Tierschutzbeirat befasste sich wiederholt mit der Thematik und unterstützte die Forderung, hier nach Lösungen zu suchen und dabei auch die Geflügelwirtschaft in die Pflicht zu nehmen. Diese zeigte sich grundsätzlich bereit, an einer Lösung der Problematik mitzuwirken.

Auf Bundesebene hatte sich die Bundesforschungsanstalt FAL in der Vergangenheit in einem eigenen Forschungsprojekt und einem Workshop mit der Thematik befasst, ohne jedoch eine praktikable Lösung in Aussicht stellen zu können. Weitere Recherchen der LBT ergaben schließlich, dass das bislang am weitesten entwickelte Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Hühnerei der US-amerikanischen Fa. Embrex entgegen erster Annahmen in absehbarer Zeit doch noch nicht einsatzfähig erscheint. Außerdem kann dieser Test erst in der letzten Bebrütungswoche durchgeführt werden, also zu einem Zeitpunkt, an dem bereits von einer Schmerzempfindlichkeit des Hühnerembryos ausgegangen werden muss. Da sich zurzeit keine praktikablen Lösungsansätze erkennen lassen, hat die LBT die Ausschreibung von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben vorgeschlagen, um in der Sache weiter zu kommen.

■ 2.1.3 Mobile Hühnerhaltung

Ein innovatives Freilandhaltungs-System

Die Freilandhaltung von Legehennen erscheint auf den ersten Blick als die ideale Form der Hühnerhaltung. In der Praxis gilt es jedoch eine Reihe von Schwierigkeiten zu meistern, wenn das System nicht zur Belastung von Tieren und Umwelt werden soll. So lässt die tatsächliche Auslaufnutzung durch die Hühner häufig zu wünschen übrig, Hygiene-probleme können zu Erkrankungen und die Ansammlung von Ausscheidungen zu Umweltbelastungen führen. Eine Möglichkeit, diese Probleme zu meistern, bietet die mobile Hühnerhaltung. Max und Iris Weiland aus Witzenhausen haben in jahrelanger Entwicklungsarbeit ein solches innovatives Freiland-Haltungssystem für Legehennen geschaffen und hierfür 2003 den Förderpreis Ökologischer Landbau des Bundeslandwirtschaftsministeriums erhalten. Die versetzbaren Stalleinheiten bieten jeweils Platz für bis zu 1000 Tiere. Die Hühner haben tagsüber ungehinderten Zugang zu den jeweiligen Freiflächen, die im Rotationsverfahren bewirtschaftet werden.

Entwicklung eines neuen Markenprodukts

Auf Einladung des Hessischen Tierschutzbeirats stellten die Eheleute Weiland am 26.5.2004 das von ihnen entwickelte „Hühnermobil“ in einer ausführlichen Präsentation vor. Der Beirat zeigte sich überzeugt von dem neuen Haltungsverfahren und empfahl der hessischen Landesregierung, die Weiterentwicklung des Systems bis hin zur Etablierung eines eigenen Markenprodukts zu unterstützen. Konkrete Überlegungen zur Schaffung eines „Tierschutz-Marken-Eies“ aus mobiler Hühnerhaltung fanden am 11.11.2004 in Kassel-Wilhelmshöhe im Rahmen eines Workshops statt, an dem auch die LBT teilnahm. Am 21.12.2004 folgte ein Arbeitstreffen in Witzenhausen, in dem Kernpunkte einer Handlungsrichtlinie erörtert wurden, die einer künftigen Markenproduktion zugrunde gelegt werden sollen. Inzwischen konnten die Eheleute Weiland den Verband „Neuland e.V.“ gewinnen, die mobile Hühnerhaltung in ihre Verbandsstandards aufzunehmen und zu unterstützen. Als nächster Schritt soll eine Erzeugergemeinschaft gebildet werden, die Eier aus der mobilen Hühnerhaltung auf den Markt bringen kann.

■ 2.1.4 Einzelfall - Schlachthof

Mängelbeseitigung nach Schlachthof-Begutachtung

Es war bekannt geworden, dass in einem südhessischen Schlachthof Probleme bei der Betäubung der Schweine und Rinder aufgetreten waren, was gravierende Folgen für die betroffenen Tiere hat. Die LBT beauftragte daher das bsi (Beratungs- und Schulungsinstitut für schonenden Umgang mit Zucht- und Schlachttieren) mit der Begutachtung der genauen Abläufe, Einrichtungen und Geräte vor Ort. Das bsi hatte schon früher im Auftrag der LBT verschiedene Schlachtstätten untersucht und aufgrund seiner besonderen Qualifikation und Erfahrung wertvolle Hinweise auf Schwachstellen und Verbesserungsmöglichkeiten gegeben. Die Untersuchung fand am 10.11.2004 statt und bestätigte, dass bei der Elektrobetäubung der Schweine mit den vorhandenen Geräten keine ausreichende Kopfdurchströmung erreicht werden konnte, so dass keine ausreichende Betäubung stattfand. Auch bei den Rindern traten verschiedene Probleme im Betäubungsbereich auf. In Zusammenarbeit mit den zuständigen Veterinärbehörden und der Schlachthofleitung konnten die Mängel inzwischen beseitigt werden.

■ 2.1.5 Einzelfall – Moschusentenhaltung

Vorwürfe gegen Moschusentenhaltung nicht bestätigt

Über längere Zeit beschäftigte eine Bürgerbeschwerde und Eingabe beim Hessischen Ministerpräsidenten Tierschutzbehörden und LBT. Dabei ging es um vermeintlich tierschutzwidrige Zustände in einer Entenhaltung. Der Beschwerdeführer sah dort schwere Haltungsmängel und beklagte das Auftreten von Federpicken und Kannibalismus. Es ist bekannt, dass es bei der Haltung von Moschusenten zu Federpicken kommen kann, ohne dass hierfür die auslösenden Ursachen erkennbar sind. So zeigte sich auch in diesem Fall bei der Überprüfung der Tierhaltung durch die zuständigen Behörden, dass die Haltung nicht gegen tierschutzrechtliche Vorgaben verstieß. Dieses Ergebnis wurde vom Beschwerdeführer jedoch nicht akzeptiert. Daraufhin nahm die LBT am 14.9.2004 die Entenhaltung noch einmal in Augenschein und kam ebenfalls zu dem Schluss, dass keine Hinweise auf eine gesetzeswidrige Haltung vorliegen.

2.2 Versuchstiere

■ 2.2.1. „Crash-Kurse“ als Qualifikation für operative Eingriffe?

Hessische Forscher wollen Ausnahmen von gesetzlicher Regelung

Nach dem Tierschutzgesetz dürfen Tierversuche nur von Personen vorgenommen werden, die über bestimmte Fachkenntnisse verfügen. Operative Eingriffe sind Personen vorbehalten, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Veterinärmedizin bzw. Medizin oder auch der Biologie – Fachrichtung Zoologie verfügen, wenn sie an Wissenschaftseinrichtungen tätig sind. Die zuständige Behörde kann allerdings Ausnahmen zulassen, wenn der Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse auf andere Weise erbracht wird (vgl. § 9 Abs. 1 TschG). Schon vor einiger Zeit waren hessische Wissenschaftler an die Politik herangetreten mit dem Wunsch, den Kreis der Personen zu erweitern, die operative Eingriffe im Rahmen der Hirnforschung an Primaten vornehmen dürfen. Es sollte zugelassen werden, dass auch Absolventen anderer Fachrichtungen, also z.B. Physiker oder Mathematiker, solche Eingriffe durchführen, wenn sie zuvor an 2-5-tägigen so genannten „Crash-Kursen“ teilgenommen hätten, die die notwendigen Kenntnisse vermitteln sollen.

Bisherige Regelung wird beibehalten

Nach Auffassung der LBT kann auf diese Weise jedoch keine ausreichende Qualifikation sichergestellt werden, da dem betreffenden Personenkreis die notwendigen biomedizinischen Grundkenntnisse fehlen, auf die man aufbauen könnte. Operative Eingriffe, bei denen es immer zu schwierigen Verläufen und Komplikationen kommen kann, setzen fundierte Kenntnisse über Körperfunktionen und Zusammenhänge voraus, die nicht in wenigen Tagen erlernbar sind. Zudem werden vergleichbare Eingriffe auch in anderen Bundesländern ausschließlich von dem im Gesetz vorgesehenen Personenkreis durchgeführt. Um eine Aufweichung der bewährten Tierschutzregelung zu verhindern, wandte sich die LBT im Mai 2004 auch an den

hessischen Ministerpräsidenten und legte ihre begründete Auffassung dar. In einem abschließenden Gespräch mit Vertretern aus Politik und zuständigen Behörden kam man abschließend zu dem Ergebnis, dass die gewünschten Ausnahmen nicht vertretbar und mit dem neuen Staatsziel Tierschutz nicht vereinbar sind.

2.3. Heim- und Haustiere

■ 2.3.1. Umsetzung des § 11b TschG – „Qualzuchtverbot“

Untersagung der Scottish-Fold-Zucht bestandskräftig

Der § 11b TschG verbietet das Züchten von Wirbeltieren, wenn bei der Nachzucht mit zuchtbedingten Schmerzen Leiden oder Schäden gerechnet werden muss. Die LBT hat sich seit über 10 Jahren besonders für die Beachtung und den Vollzug dieses Zuchtverbots eingesetzt. Nachdem 2003 die Untersagung einer Haubenentenzucht vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof im Eilverfahren bestätigt wurde (Az. 11 TG 1262/03), konnte nun ein weiterer Erfolg im Bereich der Katzenzucht erreicht werden. Im Juli 2003 war einer hessischen Züchterin von „Scottish Fold“ die weitere Zucht dieser Rasse untersagt worden, weil damit gerechnet werden muss, dass bei der Nachzucht Tiere mit tierschutzrelevanten Knorpel- und Skelettschäden auftreten. Die Züchterin legte daraufhin Widerspruch ein und ging vor Gericht, als der Widerspruch im August 2004 zurückgewiesen wurde. Inzwischen ist die Klage der Züchterin jedoch zurückgezogen worden, so dass die Untersagung bestandskräftig ist.

Zucht weißer Katzen abgewendet

In einem weiteren Fall hatte sich eine Züchterin an das zuständige Veterinäramt gewandt, weil sie beabsichtigte, ihre weiße Katze zur Zucht einzusetzen und vorab klären wollte, ob dies mit dem Tierschutzrecht vereinbar sei. Sie argumentierte, dass das im hessischen Erlass vom 21.6.2002 vorgesehene Zuchtverbot für Katzen mit so genanntem „epistatischem Weiß“ auf ihre Katze nicht anwendbar sei, da ein Elternteil farbig gewesen sei und das Tier selbst keine Schäden aufwies. Die LBT nahm hierzu Stellung und legte ausführlich dar, dass dennoch kein stichhaltiger Grund für eine Ausnahme vom Zuchtverbot ersichtlich war, da sich das epistatische Weiß bei der Vererbung immer dominant durchsetzt und auch bei hörfähigen Elterntieren mit geschädigten Nachkommen gerechnet werden muss.

„Qualzucht“ bei Fischen erörtert

Innerhalb der „Qualzucht“-Problematik haben züchterische Veränderungen bei Zierfischen bislang wenig Beachtung gefunden. So enthält z.B. das vom BMVEL veröffentlichte Sachverständigen-Gutachten zur Umsetzung des §11b vom 2.6.1999 keinerlei Ausführungen für den Bereich der Fischzucht. Dabei gibt es vor allem bei Goldfischen unzählige Zuchtformen mit bisweilen bizarren Körperformungen. Dazu zählen z.B. kaum noch schwimmfähige Ballonformen, die Sicht behindernde Wucherungen im Kopfbereich oder groß aufgetriebene Blasenaugen. Aber auch bei anderen Arten wird man fündig, wie z.B. dem schwanzlosen Papageiefisch, der in seiner Fortbewegung massiv beeinträchtigt sein kann.

Zum fachlichen Austausch über diese Problematik brachte die LBT am 3.3.2004 interessierte Vertreterinnen und Vertreter des Tierschutzes, des Zentralverbands Zoologischer Fachbetriebe (ZZF) und der hessischen Veterinärbehörde zu einem Arbeitsgespräch in Wiesbaden an einen Tisch. Dabei wurde deutlich, dass viele der problematischen Zuchtformen gar nicht in Deutschland gezüchtet werden, sondern über den Handel aus dem Ausland kommen. Damit aber greift der §11b TSchG nicht mehr, da dieser ausschließlich die Zucht, nicht aber den Handel oder die Haltung solcher Tiere betrifft. Dies könnte nur mit einer Bundesverordnung nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 TSchG

verboten werden, sofern dies mit Gemeinschaftsrecht oder völkerrechtlichen Verpflichtungen vereinbar wäre. Als weiteres Problem wurde gesehen, dass es bei Fischen – anders als bei Säugetieren oder Vögeln – so gut wie keine wissenschaftliche Untersuchung zu den tierschutzrelevanten Auswirkungen der züchterischen Veränderungen gibt, auf die man sich in einem eventuellen Streitfall vor Gericht berufen könnte. Als Konsequenz bleibt daher zunächst lediglich der Appell an die potentiellen Käuferinnen und Käufer, mit Extremformen zu meiden.

2.4. Wildtiere

■ 2.4.1. Umsetzung des Bundesrats-Beschlusses zum Tierschutz im Zirkus

Haltungsverbot für bestimmter Wildtierarten noch nicht absehbar

Mit dem von Hessen erwirkten Bundesratsbeschluss vom 17.10.2003 (Bundesrats-Drs. 595/03) wurde die Bundesregierung aufgefordert, die Haltung bestimmter Wildtierarten im Zirkus grundsätzlich zu verbieten, die Kennzeichnung von Zirkustieren zu regeln und die rechtlichen Grundlagen für ein Zirkuszentralregister zu schaffen, das die Behörden bei den tierschutzrechtlichen Kontrollen der einzelnen Betriebe unterstützen soll. Die Umsetzung erweist sich jedoch als schwierig, vor allem was die Kernforderung des Haltungsverbots angeht. Die Bundesregierung weist in ihrem Tierschutzbericht 2005 (abrufbar von der Internetseite des BMVEL www.verbraucherministerium.de) darauf hin, dass nach ihrer Auffassung das gewünschte Haltungsverbot eine vorherige Änderung des Tierschutzgesetzes voraussetzt. Eine inhaltliche Diskussion über die notwendigen Regelungen oder die Art der betroffenen Tiere hat bislang jedoch nicht erkennbar stattgefunden, so dass eine zeitnahe Lösung nicht absehbar ist.

Konzept zum Zirkuszentralregister wirft Fragen auf

Zur Forderung eines Zirkuszentralregisters richtete das BMVEL 2004 eine Arbeitsgruppe ein, um Grundlagen für eine entsprechende Konzeption zu erarbeiten. Die LBT nahm an den drei Sitzungen des Gremiums teil und versuchte, die besonderen einschlägigen Erfahrungen Hessens aus der Arbeit mit der Hessischen Zirkusdatei (s.u.) in die Überlegungen einzubringen. Ein einvernehmliches Ergebnis über eine praktikable Konzeption konnte in der Arbeitsgruppe jedoch nicht erreicht werden, in vielen Punkten blieben noch Fragen und Bedenken offen. Es bleibt daher abzuwarten, wie der Entwurf der Bundesregierung für die notwendige Änderung des Tierschutzgesetzes und die neue Verordnung zum Zentralregister im Einzelnen aussehen und wie der Bundesrat auf diese Vorschläge reagieren wird. Erst nach Inkrafttreten dieser Rechtsgrundlagen kann dann die tatsächliche Einrichtung des Registers folgen. Dies wird dann Aufgabe der Länder sein, die sich für ein einheitliches Bundeszentralregister zusammenschließen müssen. Mit einer kurzfristigen Lösung ist also auch hier nicht zu rechnen.

Hessische Zirkusdatei weiter gefragt

Vor diesem Hintergrund bleibt die von der LBT bereits 2001 auf Landesebene eingerichtete Hessische Zirkusdatei ein wichtiges Hilfsmittel für die Amtstierärztinnen und Amtstierärzte, die sich hier bereits vor der Kontrolle eines Zirkus über tierschutzrelevante Sachverhalte informieren und entsprechend vorbereiten können. Die in Deutschland nach wie vor einzige Einrichtung dieser Art enthält Informationen über mehr als 300 Zirkusbetriebe und eigenständige Gastengagements. Im Laufe des Jahres 2004 wurden über 150 Anfragen von Amtstierärztinnen und Amtstierärzten von der LBT bearbeitet.

■ 2.4.2. Einzelfall – Zirkus

Auflösung des Tierbestands des Zirkus G.A. gescheitert

Die Vorgeschichte

Seit über 10 Jahren fällt der Zirkusbetrieb in ganz Deutschland durch gravierende Tierschutzprobleme auf. Heute hat der Zirkus noch 5 Indische Elefanten, von denen nur noch drei in der Manege eingesetzt werden können, ein paar Pferde und ist kaum in der Lage, Mensch und Tier zu ernähren. 4 Afrikanische Elefanten sind in den letzten Jahren gestorben, ein weiterer wurde 2003 auf Anweisung eines niedersächsischen Veterinäramtes 2003 an den Zoo Osnabrück abgegeben. Die frühere Tigerhaltung wurde in den 90er Jahren aufgelöst, da mit den Tieren weder gearbeitet wurde, noch die erforderlichen Haltungsbedingungen geschaffen wurden. Auch bei der Pferdehaltung hatte es wiederholt gravierende Mängel gegeben. Dennoch erhielt der Betrieb immer wieder eine tierschutzrechtliche Erlaubnis für das zur Schau stellen der Tiere, wenn auch befristet und mit zahlreichen Auflagen, die jedoch kaum eingehalten wurden.

LBT setzt Maßnahmen in Gang

Ende April 2004 kam dieser Zirkus auf seiner Gastspielreise nach Hessen. Die LBT veranlasste daraufhin am 12.5.2004 in Kassel die Begutachtung der Elefanten durch einen externen Sachverständigen. Dieser stellte eine fortgesetzte und erhebliche Vernachlässigung der Fußpflege fest, was bei Elefanten zu schweren Erkrankungen bis hin zum Tod führen kann. Nach Einsichtnahme der LBT in die vorhandenen Akten stellte sich der Sachverhalt insgesamt als so gravierend dar, dass eine Wegnahme und anderweitige Unterbringung der Elefanten und der Widerruf der tierschutzrechtlichen Erlaubnis angezeigt erschien. Am 25.6.2005 wurden die Verantwortlichen zur Anhörung über die beabsichtigten Maßnahmen informiert. Gleichzeitig bemühte sich die LBT darum, Plätze für die anderweitige Unterbringung der fünf Elefanten zu finden. Da es für solche Fälle keine Auffangmöglichkeiten gibt, ist dies ein schwieriges Unterfangen. Dennoch gelang es schließlich über das Europäische Erhaltungszuchtprogramm, zwei geeignete Einrichtungen in Polen zu finden, die bereit gewesen wären, die Tiere unentgeltlich dauerhaft aufzunehmen. Dazu kam es dann jedoch nicht mehr. Zum einen reiste der

Zirkusbetrieb im Juli 2004 nach Rheinland-Pfalz weiter. Zum anderen hatte inzwischen auch die zuständige niedersächsische Erlaubnisbehörde die Auflösung des Tierbestandes angeordnet, so dass davon abgesehen wurde, das Vorhaben von Hessen aus weiter zu betreiben. Bedauerlicherweise blieb die niedersächsische Anordnung folgenlos. Wirkung zeigte jedoch der Widerruf der Reisegewerbekarte, wodurch die weitere Zurschaustellung der Tiere bis auf weiteres unterbleiben musste.

Staatsanwaltschaft Hanau wird aktiv

Noch während des Aufenthalts in Hessen hatten zwei Tierschutzorganisationen Strafanzeige gegen den Zirkusbetrieb gestellt. Die zuständige Staatsanwaltschaft Hanau nahm daraufhin Ermittlungen auf, wobei die Verlegung des Aufenthaltsortes nach Rheinland-Pfalz keine Rolle für das weitere Verfahren spielte. Neben Tierschutzbelangen gab es weitere gravierende Vorwürfe gegen den Betrieb, so dass am 16.7.2004 eine Durchsuchung des Betriebs am Standort Oppenheim stattfand. Auf Bitte der Staatsanwaltschaft nahm daran u.a. auch die LBT als Sachverständige zur Begutachtung der Pferdehaltung teil. Außerdem wurden zwei renommierte externe Sachverständige zur Begutachtung der Elefantenhaltung hinzugezogen. Bei zwei Pferden wurden erhebliche tierschutzrechtliche Verstöße festgestellt, wobei ein Tier unter erheblichen und schon lange anhaltenden Schmerzen zu leiden hatte. Beide Tiere wurden am 20.8.2004 unter Mithilfe der LBT sichergestellt, anderweitig untergebracht und tierärztlich behandelt. Das Vorgehen wurde später vom Gericht als rechtmäßig bestätigt. Bei den Elefanten ergab die Kontrolle ebenfalls verschiedene Anhaltspunkte für tierschutzrechtliche Verstöße. Da nach Auffassung der Gutachter jedoch keine aktuelle Gefährdung der Tiere vorlag, sah man von einer Sicherstellung und anderweitigen Unterbringung dieser Tiere ab. Die Anklageerhebung ist inzwischen erfolgt (Näheres siehe Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Hanau vom 13.5.2005 unter www.sta-hanau.justiz.hessen.de).

Aktionen lösen widersprüchliche Reaktionen aus

Das Vorgehen der Behörden in Oppenheim führte in der Öffentlichkeit zu einer gespaltenen Reaktion. Während die eine Seite die Maßnahmen begrüßte, kam es auf der anderen Seite, sogar mit Unterstützung kommunaler Politiker, in Rheinland-Pfalz zu einer Solidarisierung mit dem Zirkusbetrieb gegen vermeintliche Behördenwillkür, ohne dass die Hintergründe für die Maßnahmen im Einzelnen zur Kenntnis genommen wurden. Eine sachliche Auseinandersetzung war in der vorwiegend über die Medien geführten Debatte leider nicht mehr möglich. Außerdem wurden die an der Entscheidung Beteiligten mit Anzeigen und Eingaben überzogen bis hin zu Schadensersatzforderungen einer Kommune gegen die andere. Auch wegen des Tätigwerdens der LBT bei der Durchsuchungsaktion und Sicherstellung der beiden Pferde gab es verschiedene Eingaben, eine Dienstaufsichtsbeschwerde und eine Kleine Anfrage im Hessischen Landtag (Landtags-Drs. 16/2686). Die Vorwürfe wurden jedoch alle als haltlos zurückgewiesen.

Behörden ermöglichen Fortführung des Betriebs unter anderen Vorzeichen

Im August 2004 verlegte der Zirkus seinen Standort in Rheinland-Pfalz zunächst nach Bodenheim und zog schließlich im November 2004 in eine leer stehende Halle nach Mommenheim ins Winterquartier, wo er sich mit Hilfe eines eigens gegründeten Fördervereins und Futterspenden aus der Bevölkerung über Wasser hielt. Während Vertreter verschiedener Tierschutzorganisationen erneute Beschwerden über die vorgefundenen Haltungsbedingungen äußerten, sah man auf Seite der örtlich zuständigen Behörde in Rheinland-Pfalz keinen Handlungsbedarf. Gleichzeitig fanden Verhandlungen über eine Fortführung des Betriebs statt. Schließlich wurde eine rechtliche Konstruktion geschaffen, bei der eine neu gegründete GmbH einen Neuanfang bewerkstelligen soll. Diese erhielt im April 2005 von der bereits früher für den Betrieb zuständigen Behörde in Niedersachsen eine wiederum befristete tierschutzrechtliche Erlaubnis. Nach Einschätzung der LBT bietet auch die neue Betriebsstruktur keinerlei Gewähr dafür, dass die Tiere in Zukunft tierschutzkonform gehalten werden. Es ist daher zu befürchten, dass der Zirkus auch weiterhin ein Fall für den Tierschutz und die zuständigen Behörden bleiben wird.

■ 2.4.3. Einzelfall – Alligatorfarm

Vorwürfe gegen Alligatorfarm aufgeklärt

Seit einigen Jahren gibt es in Mittelhessen eine Alligatorfarm. Außerdem werden auf dem Gelände mehrere Bären gehalten, die früher im Zirkus zur Schau gestellt wurden, was schon häufiger von Bürgern als tierschutzwidrig beklagt wurde. Im Januar 2004 wurde in einer Eingabe an den hessischen Ministerpräsidenten wieder auf vermeintlich tierschutzwidrige Zustände hingewiesen und vermutet, dass die Alligatoren misshandelt würden. Die LBT ging diesen Vorwürfen nach und nahm die Tierhaltung am 16.1.2004 gemeinsam mit einem Sachverständigen des Frankfurter Zoos und Vertretern des zuständigen Veterinäramts in Augenschein. Dabei konnten die vom Beschwerdeführer beobachteten Auffälligkeiten aufgeklärt werden. Der Zustand der Alligatoren gab jedoch weder Hinweise auf etwaige Misshandlungen, noch war die Haltung an sich zu beanstanden. Was die Bärenhaltung angeht, erfüllt diese die gesetzlichen Mindestanforderungen auf der Grundlage des so genannten „Säugetier-Gutachtens“. Die LBT vertritt allerdings die Auffassung, dass diese Haltungsvorgaben für eine artgemäße Bärenhaltung nicht ausreichend sind und dringend überarbeitet werden müssten.

3. Weitere Aktivitäten und Öffentlichkeitsarbeit

3.1. Zusammenarbeit mit verschiedenen Einrichtungen und Personen

Im Rahmen ihrer Tätigkeit hat die LBT in vielen Einzelfällen schriftlich und in telefonischen Gesprächen Hilfestellung bei der Bewältigung von Tierschutzproblemen gegeben. In vielen Fällen ging sie auch vor Ort, um sich ein eigenes Bild von den Verhältnissen zu machen und direkte Gespräche mit den Beteiligten zu führen.

■ 3.1.1. Ortstermine

bei Tierschutzorganisationen und Tierheimen

- 11.08.2004 ▶ Tierheim Wiesbaden
- 22.08.2004 ▶ Tierheim Wetzlar
- 29.08.2004 ▶ Tierheim Giessen

bei hessischen Veterinärämtern (AVV)

- 16.01.2004 ▶ Wetteraukreis
- 02.03.2004 ▶ Darmstadt-Land
- 28.09.2004 ▶ Marburg
- 14.12.2004 ▶ Lauterbach

bei verschiedenen Tierhaltungen

- 16.01.2004 ▶ Alligatorfarm Mittelhessen
- 17.01.2004 ▶ Vivarium Darmstadt
- 06.10.2004 ▶ Biohof in Hofgeismar
- 07.07.2004 }
- 08.07.2004 }
- 10.07.2004 } ▶ verschiedene Zirkusbetriebe
- 16.07.2004 }
- 20.08.2004 }
- 14.09.2004 ▶ Moschusentenhaltung

■ 3.1.2. Hessischer Tierschutzbeirat

Die LBT begleitet als Geschäftsführerin die Arbeit des Hessischen Tierschutzbeirates, der die hessische Landesregierung als ehrenamtliches Gremium berät. Am 31.8.2004 endete die jeweils dreijährige Berufungsperiode der Mitglieder. Herrn Staatssekretär Seif erteilte die anschließenden Neu- oder Wiederberufungen der Vertreterinnen und Vertreter der insgesamt 21 Mitgliedsorganisationen und Einrichtungen (s. Anlage) für die nächsten drei Jahre. In seiner Vorstandswahl bestätigte der Beirat die bisherige Vorsitzende, Frau Dr. Gudrun Groussel vom Landesverband praktischer Tierärzte e.V.. Im Laufe des Jahres fanden insgesamt vier Sitzungen statt. Dabei gab der Beirat Empfehlungen zu folgenden Themen ab:

- ▶ Gründung einer Stiftung „Wildtierfonds“/„Hessische Tierschutzstiftung“
- ▶ Gesetzliche Neuregelung zum Schächten
- ▶ Streichung von Rasselisten in der Hessischen Hunde-VO zur Gefahrenabwehr
- ▶ Förderung eines mobilen Stallsystems für Legehennen in Freilandhaltung
- ▶ Unterstützung des Verbandsklagerechts für Tierschutzorganisationen
- ▶ Maßnahmen zur Verhinderung der routinemäßigen Tötung männlicher Küken der Legehennenhybriden

3.2. Veranstaltungen, Diskussionen und Vorträge

■ 3.2.1. Verleihung des Hessischen Tierschutzpreises

Der mit 2.600 € dotierte Preis wird auf Initiative der LBT jedes Jahr für besonderes ehrenamtliches Engagement im Tierschutz vergeben. Im Jahr 2004 ging der Preis zu gleichen Teilen an die Baunataler Werkstätten e.V. in Hofgeismar und die Organisation „Cat Care“. Den Baunataler Werkstätten ist es in vorbildlicher Weise gelungen, behinderte Menschen mit einer sinnvollen Arbeit zu betrauen und gleichzeitig eine artgerechte Tierhaltung in der ökologischen Landwirtschaft zu praktizieren. Auch der Verein Cat Care Tierhilfe Kassel e.V. verbindet durch seine Hilfe bei der Vermittlung von Katzen älterer oder kranker Menschen Tierschutz und soziale Verantwortung.

Außerdem hat sich der Verein in besonderer Weise um den Schutz verwilderter Straßenkatzen verdient gemacht und hierzu spezielle Katzenfallen entwickelt.

Die Preisträger wurden von der dreiköpfigen Jury unter Mitwirkung der LBT aus insgesamt 28 Vorschlägen ausgewählt. Die feierliche Preisverleihung durch Herrn Minister Wilhelm Dietzel fand am 14. Oktober 2004 im Biebricher Schloss statt.

■ 3.2.2. Fachveranstaltungen

Tierschutz vor Gericht

Wie in jedem Jahr bot die LBT auch 2004 in Wettenberg eine Ressort übergreifende Fachveranstaltung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Veterinärbehörden, Polizei und Justiz zum Thema „Tierschutz vor Gericht“ an. Dabei ging es zum einen um den „Fall Covance“, bei dem ohne Drehgenehmigung angefertigte Filmaufnahmen über Tierschutzverstöße in einem Pharmaunternehmen in einem Gerichtsverfahren verwendet wurden. Hierzu referierten der beteiligte Journalist Friedrich Mölln und Rechtsanwalt Dr. Konstantin Leondarakis. Außerdem hatte der zuständige Amtstierarzt Gelegenheit, seine Sicht der Vorgänge darzulegen. Der Anspruch der Firma Covance, selbst an der Veranstaltung teilzunehmen, wurde von der LBT mit Hinweis auf den verwaltungsinternen Charakter der Veranstaltungsreihe zurückgewiesen. Die Firma ließ es sich jedoch nicht nehmen, ihre Sichtweise mittels Handzettel an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Eingang des Saales zu verteilen. Im zweiten Teil der Veranstaltung referierte dann die Amtstierärztin Dr. Sabine Pluskat aus ihrem Tätigkeitsbereich über einen Fall von Vernachlässigung in einer privaten Katzenhaltung. An der Veranstaltung nahmen ca. 65 Personen teil.

Eigene Fortbildung

Der eigenen Information und Fortbildung dienten folgende Veranstaltungen:

- 19./20.2.2004 ▶ Internationale Fachtagung Tierschutz, DVG, Fachhochschule Nürtingen und TVT, Nürtingen
- 8.-10.3.2004 ▶ Internationale Geflügeltagung, Bioland e.V., Gerolfingen
- 26.11.2004 ▶ Erster Berliner Tierschutztag von Bündnis 90/Die Grünen, Berlin
- 18./19.11.2004 ▶ Internationale Tagung für Angewandte Ethologie, DVG, Freiburg

■ 3.2.3. Vorträge, Diskussionen, Lesung

- 20.03.2004 ▶ Qualzucht, Evangelische Akademie, Bad Boll
- 23.04.2004 ▶ Vorlesen für Vorschulkinder und Kinder „Das Pony im Gästezimmer“, Fasanerie Wiesbaden
- 08.05.2004 ▶ Schächten, Veranstaltung der hessischen Ausländerbeiräte, Wiesbaden
- 29.06.2004 ▶ Schächten, Ausländerbeirat Gießen
- 22.08.2004 ▶ Schächten, Ausländerbeirat Dreieich
- 14.09.2004 ▶ Zoologischer Garten und Tierschutz, Zoologische Gesellschaft Frankfurt
- 26.09.2004 ▶ Tierschutz in der Hundehaltung und –zucht, VDH, Dortmund
- 08.10.2004 ▶ Schächten, Muslimische Gemeinde Gießen
- 11.10.2004 ▶ Tierschutz, Emil-von-Behring-Schule Marburg
- 27.11.2004 ▶ Tierschutz im Zirkus – Umsetzung des Bundesratsbeschlusses, Bundesarbeitsgemeinschaft Mensch und Tier von Bündnis90/Die Grünen in Berlin
- 10.12.2004 ▶ Tierschutz in Hessen, Evangelische Akademie Schmitten
- 14.12.2004 ▶ Schächten, Ausländerbeirat Groß-Gerau

3.3. Medien und Materialien

■ 3.3.1. Pressemitteilungen der LBT

- 22.01.2004 ▶ Die Landestierschutzbeauftragte fordert: Rasseliste aus der Hundeverordnung streichen – dem Beispiel Niedersachsens folgen
- 27.01.2004 ▶ Broschüre zur Hundehaltung erhältlich -

Landestierschutzbeauftragte ergänzt Serie von Tierschutzfibeln für Vorschulkinder

24. 05.2004 ► Jahresbericht der Hessischen Tierschutzbeauftragten 2003
- 01.10.2004 ► Landestierschutzbeauftragte zum Welttierschutztag am 4. Oktober 2004: Bundesverfassungsgerichtsurteil zur Legehennenhaltung endlich für alle landwirtschaftliche Nutztiere umsetzen

■ 3.3.2. Stellungnahmen und Interviews in Presse, Funk und Fernsehen

09.01.2004	HR	► Tierschutz
27.02.2004	SWR	► Wildtier Auffangstationen
01.03.2004	FR	► Hunde
12.03.2004	MDR	► Kükentötung
15.03.2004	ZDF	► Gefährliche Hunde
16.03.2004	HR	► Gefährliche Hunde
20.03.2004	SWR	► Qualzucht
20.03.2004	HR	► Gefährliche Hunde
23.03.2004	HR	► Reptilienhaltung
23.04.2004	HR	► Tag des Versuchstieres
27.04.2004	arte	► Massentierhaltung
13.05.2004	Kassler Zeitung	► Zirkus
25.05.2004	WT	► Charly
27.04.2004	HR	► Jahresbericht
09.06.2004	SWF	► Westernreiten
21.06.2004	HR	► Tierheimpreis
13.07.2004	Taunuszeitung TZ	► Zirkus
26.07.2004	SWR	► Zirkus
29.07.2004	HR	► Zirkus
02.08.2004	HR	► Zirkus
05.08.2004	HR	► Tierschutz Allgemein
27.08.2004	HR	► Zirkus
31.08.2004	HR	► Gefährliche Hunde
20.09.2004	FNP	► Jagd
28.10.2004	HR 4	► Tierschutz in Hessen

■ 3.3.3. Veröffentlichungen

- ▶ LBT-Jahresbericht 2003: Der Bericht wurde am 8.7.2004 an alle Abgeordneten im Hessischen Landtag verteilt und am 23.9.04 im zuständigen Ausschuss (ULA) besprochen. Darüber hinaus wurde der Bericht bundesweit an alle Interessierten versendet.
- ▶ „Hundefibel“ – Hundehaltung für Kinder im Vorschulalter und ihre Familien, Jan. 2004, Auflage: 9.680
- ▶ „Umsetzung des §11b TschG auf der Grundlage des sog. ‚Qualzucht‘-Gutachtens“, J. Schmitz (2004) Dtsch. tierärztl. Wschr. 111: 118-120

Hinweis: Der Jahresbericht und weitere Informationen können auch auf der Internetseite der Landestierschutzbeauftragten unter www.tierschutz.hessen.de abgerufen werden.

4. Ausblick

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass eine Prognose der Arbeitsschwerpunkte für das kommende Jahr nur begrenzt möglich ist. Viele Themen sind über längere Zeiträume zu bearbeiten, andere bekommen eine plötzliche Aktualität, die kaum vorhersehbar ist. So haben zum Beispiel die Vorgänge um den Zirkus G.A., der im Sommer 2004 nach Hessen kam, die LBT in den folgenden Monaten stark beansprucht. Dagegen wurde das geplante Angebot eines Workshops zur alternativen Legehennenhaltung zurückgestellt wegen der Diskussion über die so genannten Kleinvolieren als mögliche Kompromisslösung und der entstandenen Ungewissheit über die weitere Rechtsentwicklung auf Bundesebene. Und schließlich hat anstelle der erwarteten Zusammenlegungen der hessischen Veterinärämter inzwischen eine Kommunalisierung stattgefunden, deren Auswirkungen auch in Zusammenarbeit mit der LBT 2005 zu spüren sein werden. Die LBT wird hier versuchen, im Rahmen des Qualitätsmanagements in der hessischen Verwaltung auch im Tierschutzbereich Qualitätsstandards für den Vollzug zu formulieren.

An fachlichen Themen wird von Seiten der LBT im kommenden Jahr sicher die Problematik des Schächtens weiter bearbeitet werden, mit dem Ziel eine neue gesetzliche Regelung zu schaffen, die der veränderten Rechtslage durch die Aufnahme des Tierschutzes ins Grundgesetz Rechnung trägt. Außerdem wird sie ihre Bemühungen fortsetzen, Lösungsansätze zur Vermeidung der millionenfachen routinemäßigen Tötung von männlichen Küken der Legehennenlinien zu finden.

5. Wie immer: Ein herzlicher DANK

an all diejenigen, die mit der LBT konstruktiv für die Realisierung eines besseren Tierschutzes zusammengearbeitet haben - jeder auf seine Weise.

HESSISCHER TIERSCHUTZBEIRAT

Liste der vertretenen Organisationen und Institutionen

AKUT (Aktion Kirche und Tiere) e.V.

Bundesverband Tierschutz e.V.

BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland) Landesverband Hessen e.V.

Bund gegen den Missbrauch der Tiere e.V.

Ethologische Gesellschaft e.V.

Evangelische Kirchen: EK von Kurhessen - Waldeck und EK von Hessen und Nassau

Hessischer Bauernverband e.V.

Katholische Kirche: Bistümer Limburg, Fulda und Mainz

Landesjagdverband Hessen e.V.

Landestierärztekammer Hessen

Landestierschutzverband Hessen e.V.

Landesverband praktischer Tierärzte e.V.

Landtagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

Landtagsfraktion der CDU

Landtagsfraktion der F.D.P.

Landtagsfraktion der SPD

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.

Tierversuchsgegner Hessen - Menschen für Tierrechte e.V.

Verband Forschender Arzneimittelhersteller e.V.

Vereinigung Ärzte gegen Tierversuche e.V.

Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e.V.